

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/463
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss

24.10.2012

Betreff: Festlegung der Aufnahmekapazitäten der Rosendahler
Grundschulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/14

FB/Az.: I/ 200.322

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

- 1.) Im Hinblick auf die Einführung der Kommunalen Klassenrichtzahl wird festgelegt, dass beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 an jeder Rosendahler Grundschule maximal 2 Eingangsklassen gebildet werden dürfen.
Sollte die maximal zulässige Schülerzahl für die Bildung von 2 Eingangsklassen an einer bzw. mehreren Schulen überschritten werden, sind überzählige Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule bzw. der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule durch die jeweilige Schulleitung an eine andere Grundschule zu verweisen.

- 2.) Falls weniger als 6 Eingangsklassen insgesamt gebildet werden dürfen, ist für das jeweilige Schuljahr bezüglich der in jedem Ortsteil maximal zu bildenden Eingangsklassen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Im schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 19. Juli 2011 haben die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in NRW beschlossen. Als Ziel wurde unter anderem die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in NRW formuliert. Es wurde verabredet, kleine Grundschulstandorte möglichst zu erhalten, um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung wurde seinerzeit aufgefordert, ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Diesen Auftrag hat die Landesregierung im Dezember 2011 durch Vorlage eines ‚Konzeptes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW‘ erfüllt. Das hierzu ergangene Eckpunktepapier ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigefügt. Ziel des Konzeptes ist es, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnungsnahe Schulversorgung auf der anderen Seite zu verbinden und zugleich zu einer gerechtem Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen zu kommen.

Es ist davon auszugehen, dass das Konzept durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz rechtlich umgesetzt wird und die neuen Regelungen voraussichtlich zum Schuljahr 2013/14 eingeführt werden.

Eckpunkte des Konzeptes

1. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes

Der Klassenfrequenzrichtwert wird in vier Schritten von derzeit 24,0 auf 22,5 abgesenkt. Im Endausbau sind hierfür rund 1.700 zusätzliche Lehrerstellen erforderlich.

2. Neue Regelungen für die Klassenbildung

- Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Kindern ist unzulässig.
- Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen maßgeblich. Die Zahl der auf dieser Grundlage zu bildenden Klassen darf unter- aber nicht überschritten werden.
- Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt
 - bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern 1 Klasse,
 - bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern 2 Klassen sowie
 - bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern 3 Klassen.

Die Zahl kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist unzulässig.

3. Einführung einer Kommunalen Klassenrichtzahl

Die Zahl der in einer Kommune **insgesamt** sich ergebenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl, die sog. Kommunale Klassenrichtzahl, nicht überschreiten.

Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger. Hierzu wird spätestens zum 15. Januar eines Jahres die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen **aller** Grundschulen einer Gemeinde des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt wird. Bei der Berechnung erhalten kleinere Gemeinden einen größeren Spielraum, da sie im Gegensatz zu größeren Schulträgern auf die nächste ganze Zahl aufrunden dürfen.

Die Kommunale Klassenrichtzahl hat nach dem Eckpunktepapier Priorität vor den möglichen Klassenbildungen einer Schule!

Der Schulträger entscheidet über die Anzahl und Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die jeweiligen Schulen. Er kann die Aufnahmekapazitäten der Schulen begrenzen.

4. Veränderungen der Mindestgröße einer Grundschule

Zukünftig können einzügige Grundschulen mit mindestens 92 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schulen fortgeführt werden.

Schulen, die diese Grenze nicht mehr erreichen, können bis zu einer Größe von 46 Kindern als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden (Grundschulverbund). Um als Teilstandort fortgeführt werden zu können, muss dabei zwingend eine Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht, vorgenommen werden. In Darfeld wird bereits seit Jahren jahrgangsübergreifend unterrichtet. Bei dem sich anschließenden Grundschulverbund gibt es dann eine Verpflichtung zur Herstellung einer einheitlichen Organisation, so dass auch der Hauptstandort jahrgangsübergreifend arbeiten muss.

Für den Umstellungsprozess wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt.

II. Auswirkungen für die Gemeinde Rosendahl

1. Schülerzahlenprognose der Rosendahler Grundschulen (Stand: 12.10.2012)

Schülerzahlenprognose für die **Antonius-Grundschule Darfeld**

| Schuljahr | Klasse 1/ 2 | | Klasse 3 | Klasse 4 | Summe |
|-----------|-------------|-------------------------------------|----------|----------|-------|
| | Schüler | Zukünftig mögliche Klassenbildungen | | | |
| 2013/14 | 53 | 2 | 35 | 21 | 109 |
| 2014/15 | 49 | 2 | 28 | 35 | 112 |
| 2015/16 | 42 | 2 | 25 | 28 | 95 |
| 2016/17 | 41 | 2 | 24 | 25 | 90 |
| 2017/18 | 46 | 2 | 18 | 24 | 88 |
| 2018/19 | 46 | 2 | 23 | 18 | 87 |

Wie dieser Prognose entnommen werden kann, kann die Antonius-Grundschule Darfeld zumindest bis einschließlich Schuljahr 2015/16 als eigenständige Schule fortgeführt werden. Die weitere Schülerzahlenentwicklung sollte zunächst abgewartet werden.

Schülerzahlenprognose für die **Sebastian-Grundschule Osterwick**

| Schuljahr | Klasse 1 | | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 | Summe |
|-----------|----------|-------------------------------------|----------|----------|----------|-------|
| | Schüler | Zukünftig mögliche Klassenbildungen | | | | |
| 2013/14 | 42 | 2 | 48 | 42 | 38 | 170 |
| 2014/15 | 33 | 2 | 42 | 48 | 42 | 165 |
| 2015/16 | 42 | 2 | 33 | 42 | 48 | 165 |
| 2016/17 | 35 | 2 | 42 | 33 | 42 | 152 |
| 2017/18 | 30 | 2 | 35 | 42 | 33 | 140 |
| 2018/19 | 23 | 1 | 30 | 35 | 42 | 130 |

Schülerzahlenprognose für die **Nikolaus-Grundschule Holtwick**

| Schuljahr | Klasse 1 | | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 | Summe |
|-----------|----------|-------------------------------------|----------|----------|----------|-------|
| | Schüler | Zukünftig mögliche Klassenbildungen | | | | |
| 2013/14 | 40 | 2 | 40 | 41 | 38 | 159 |
| 2014/15 | 37 | 2 | 40 | 40 | 41 | 158 |
| 2015/16 | 40 | 2 | 37 | 40 | 40 | 157 |
| 2016/17 | 30 | 2 | 40 | 37 | 40 | 147 |
| 2017/18 | 33 | 2 | 30 | 40 | 37 | 140 |
| 2018/19 | 47 | 2 | 33 | 30 | 40 | 150 |

Schülerzahlenprognose Grundschulen Rosendahl **gesamt**

| Schuljahr | Klasse 1 (für Darfeld Klasse 1/2) | | | Klasse 2 (nur OS und HW) | Klasse 3 | Klasse 4 | Summe | |
|-----------|--------------------------------------|-----------|----------|--------------------------|----------|----------|-------|-------------------------------------|
| | Schüler | | | | | | | Zukünftig mögliche Klassenbildungen |
| | Darfeld | Osterwick | Holtwick | | | | | |
| 2013/14 | 53 | 42 | 40 | 6 | 88 | 118 | 97 | 438 |
| 2014/15 | 49 | 33 | 37 | 6 | 82 | 116 | 118 | 435 |
| 2015/16 | 42 | 42 | 40 | 6 | 70 | 107 | 116 | 417 |
| 2016/17 | 41 | 35 | 30 | 6 | 82 | 94 | 107 | 389 |
| 2017/18 | 46 | 30 | 33 | 6 | 65 | 100 | 94 | 368 |
| 2018/19 | 46 | 23 | 47 | 5 | 63 | 88 | 100 | 367 |

2. Klassenbildung auf der Grundlage der Kommunalen Klassenrichtzahl

Auf der Grundlage der Zahl der schulpflichtigen Kinder in den nächsten Jahren werden für Rosendahl voraussichtlich folgende **Kommunale Klassenrichtzahlen** maßgebend sein:

| Schuljahr | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Schulpflichtige Kinder (s.o.) | 135 | 119 | 124 | 106 | 109 | 116 |
| Kommunale Klassenrichtzahl | 6 | 6 | 6 | 5 | 5 | 6 |
| Mögliche Klassenbildungen | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 5 |

Hinweis: Alle Schülerinnen und Schüler, die sich im jahrgangsübergreifenden Unterricht befinden (Klasse 1/2 an der Antonius-Grundschule Darfeld) zählen hinsichtlich der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl als Schüler in Eingangsklassen.

Es wird hieraus ersichtlich, dass es nach heutigem Stand in den Schuljahren 2016/17 und Schuljahr 2017/18 zu Problemen zwischen der Kommunalen Klassenrichtzahl und den möglichen Klassenbildungen einer Schule kommen kann. **Die Kommunale Klassenrichtzahl hat nach dem Eckpunktepapier Priorität vor den möglichen Klassenbildungen.**

Verfahren bei Diskrepanzen zwischen Kommunalen Klassenrichtzahl und möglichen Klassenbildungen:

Die Gemeinde Rosendahl als Schulträger entscheidet über die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen (Kommunale Klassenrichtzahl) an der jeweiligen Schule, wobei die Kommunale Klassenrichtzahl in keinem Fall überschritten werden darf. Sie kann die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen begrenzen.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) hat zwar jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule, jedoch nur im Rahmen der vom Schulträger zuvor festgelegten Aufnahmekapazität.

Über die Aufnahme in die jeweilige Schule entscheidet anschließend die jeweilige Schulleiterin bzw. der Schulleiter unter Beachtung der Regelungen der AO-GS bzw. der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS). Bei einer Überschreitung der Aufnahmekapazität soll gemäß Punkt 1.25 der VVzAO-GS die Aufnahmeentscheidung mit den anderen Grundschulen vor Ort abgestimmt werden. Hierzu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulamt soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.

III. Zuständigkeit

§ 4 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in der derzeit geltenden Fassung regelt keine konkrete Zuständigkeit für den hier vorliegenden Sachverhalt. In analoger Anwendung der Ziffern 8 und 11 wird jedoch auch für die hier zu treffende Entscheidung eine Zuständigkeit des Schul- und Bildungsausschusses gesehen.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Eckpunktepapier